

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Aufgrund von § 38 Abs. 5 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007, S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 108), zuletzt geändert durch den Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) vom 30. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 357, GVOBl. Schl.-H. S. 636), erlässt die MA HSH nach Beschlussfassung durch den Medienrat am 30. März 2011 mit Genehmigung gemäß § 44 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) der Behörde nach § 50 Abs. 1 MStV HSH die nachstehende Satzung.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 12. November 2007 (Amtl. Anzeiger HH S. 2755, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 1176) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als weitere Organe dienen der MA HSH nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).“

2. § 5 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Vor den Worten „dem Präsidenten“ werden die Worte „der Präsidentin oder“ eingefügt.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Präsidenten“ werden die Worte „Präsidentinnen oder“ eingefügt.
 - b) Hinter der Ziffer „42“ wird „Abs. 3“ ergänzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
Absatz 10 wird gestrichen.
5. In § 14 Abs. 3 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 2 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Direktorenkonferenz“ die Wörter „ZAK und in der“ und hinter dem Wort „Direktorenkonferenz“ der Klammerzusatz „(DLM)“ ergänzt.
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Falle ihrer oder seiner Wahl oder Benennung ist sie oder er überdies Mitglied der KEK oder der KJM.“
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Gremienvorsitzendenkonferenz“ durch das Kürzel „GVK“ ersetzt, die Wörter „Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM)“ werden gestrichen.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Amtlichen Anzeiger für Hamburg“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der MA HSH. Ein Hinweis auf die Bekanntmachung ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Amtlichen Anzeiger für Hamburg zu veröffentlichen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Norderstedt, den 11. Mai 2011

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Der Direktor